

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975

(Vom 11. September 1975)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Euch zur Kenntnis zu bringen, dass wir den 7. Dezember 1975 – und innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorhergehenden Tage – als Datum festgesetzt haben für die Volksabstimmung über

- den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1974 (BBl 1974 II 1520) über eine Änderung der Bundesverfassung (Niederlassungsfreiheit und Unterstützungsregelung),
- den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 (BBl 1975 II 190) betreffend Änderung der Bundesverfassung im Gebiete der Wasserwirtschaft,
- das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 (BBl 1974 II 1508 1550) über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann (vgl. Bundesgesetz vom 19. Juli 1872, SR 161.1, vom 17. Juni 1874, SR 162.2, vom 23. März 1962, SR 162.1, vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen in der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, SR 161.2, sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 10. Dezember 1945 und 5. Juni 1967 [BBl 1945 II 793, 1967 I 959]). Insbesondere bitten wir Euch, dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsvorlagen spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag an die Stimmberechtigten verteilt werden und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens zehn Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt werden. Die Stimmzettel selbst sind bis nach Erwah rung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung gehörig versiegelt aufzubewahren.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel

(getrennt in leere und ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der angegebenen Ja und Nein.

Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird, und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs, das ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Euch dringend, nachfolgendes Schema zu benützen.

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimmber- eichtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Vorlage	
			leere	ungültige		Ja	Nein

Absolutes Mehr

Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie bei der letzten Abstimmung. Allfällige abweichende Wünsche wollt Ihr durch Vermittlung Eurer Staatskanzlei sofort bei der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Fernmeldedienste der PTT-Betriebe werden von uns angewiesen, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch daher, die in Eurem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen sofort nach der Abstimmung telefonisch oder telegrafisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hiefür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle sollte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons der Bundeskanzlei weitermelden, und zwar entweder über den Fernschreiber (Telexnummer 33 330) oder über das Telefon (031/61 3726 für die Ergebnisse und 031/61 3755 für die Auskünfte am Sonntag ab 14 Uhr).

Bei telefonischer Meldung sind die Ergebnisse sofort brieflich zu bestätigen; bei Benützung des Fernschreibers kann darauf verzichtet werden.

Die Telegramme, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die Kantonsbehörden als auch diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 11. September 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975 (Vom 11. September 1975)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1975
Date	
Data	
Seite	1443-1445
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 514

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.